



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2020

Resolution 2556 (2020)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 18. Dezember 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere seine Resolutionen 2528 (2020), 2502 (2019), 2478 (2019), 2463 (2019), 2424 (2018), 2409 (2018) und 2389 (2017), und frühere Resolutionen betreffend das Mandat der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) und das mit den Resolutionen 1493 (2003) und 1807 (2008) eingerichtete Sanktionsregime,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, einschließlich vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,

feststellend



und Unterstützung der laufenden Reform- und anderen Wahlprozesse entsprechend den nationalen Prioritäten der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zu fördern, und *begrüßt*, dass Präsident Tshisekedi demnächst den Vorsitz der Afrikanischen Union übernimmt, was eine weitere Gelegenheit zur Förderung der Einbindung solcher Regionalorganisationen darstellen könnte;

Menschenrechte

4. *begrüßt* die Zusagen und Maßnahmen Präsident Tshisekedis, durch die sichergestellt werden soll, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt und achtet sowie die Straflosigkeit in allen Bereichen bekämpft, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, diese Zusagen einzuhalten;

5. *ist jedoch weiter zutiefst besorgt* über die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Teilen des Landes, die von allen Parteien begangen werden, sowie über das anhaltend hohe Ausmaß der Gewalt und die durch Hassreden verursachte Verschärfung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen, *stellt fest*, welche schädlichen Auswirkungen dies auf die Bemühungen um Stabilisierung, Versöhnung zwischen den Bevölkerungsgruppen, Wiederaufbau und Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo hat, und *weist* in dieser Hinsicht *darauf hin*, dass er bereit ist, zielgerichtete Sanktionen nach Ziffer 7 d) und e) seiner Resolution [2293 \(2016\)](#) zu verhängen, unter anderem in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, namentlich für gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen und insbesondere für diejenigen, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitete, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *begrüßt* die Kooperation der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 45/34

und die Straflosigkeit in ihren Reihen zu bekämpfen, politische Gefangene freizulassen und irreguläre Hafteinrichtungen zu schließen sowie Menschenrechtsverletzungen seitens staatlicher Bevollmächtigter zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, *begrüßt ferner* die von den kongolesischen Behörden vorgenommenen Untersuchungen jeder unverhältnismäßigen Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlich Protestierenden und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten

Kinder nicht aufgrund ihrer mutmaßlichen Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden und dass sie entsprechend den 2013 vom Verteidigungsministerium und dem Nationalen Nachrichtendienst herausgegebenen Richtlinien an Kinderschutzakteure übergeben werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Fortsetzung ihrer Anstrengungen *auf*, insbesondere indem sie diejenigen in den Reihen der Sicherheitskräfte, die Kinder eingezogen und eingesetzt haben, strafrechtlich verfolgt und sicherstellt, dass alle für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *weist darauf hin*, wie wichtig es ist, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten zusammenzuarbeiten;

Bewaffnete Gruppen

12. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, *verurteilt erneut* die in der Demokratischen Republik Kongo beobachtete Gewalt, insbesondere Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal und humanitäre Akteure, Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, summarische Hinrichtungen und Verstümmelung, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Entführung von Kindern und humanitärem Personal, Angriffe von bewaffneten Gruppen und Milizen auf Schulen und Krankenhäuser unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilder, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen, und *erklärt ferner erneut*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören, Rechtsverletzungen an Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten Sanktionen nach Ziffer 7 d) der Resolution [2293 \(2016\)](#) zur Folge haben können;

14. *stellt fest*, dass die Beseitigung der von den bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierungen der Länder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und der Region der Großen Seen zur weiteren Nutzung der positiven regionalen Dynamik, in enger Abstimmung mit der MONUSCO und dem Sondergesandten für die Region der Großen Seen, erfordert, *unterstreicht*, dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung geben kann, *begrüßt* die auf den jüngsten Vierparteien-Treffen und dem Gipfeltreffen von Goma erneuerten Zusagen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarn, bei der Bekämpfung der Unsicherheit im Osten der Demokratischen Republik Kongo und der Förderung einer dauerhaften regionalen Entwicklung zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die tieferen Konflikursachen anzugehen, insbesondere auch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit, und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen, wie im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region vorgesehen, *bekräftigt*, dass das Rahmenabkommen nach wie vor ein unverzichtbarer Mechanismus zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und der Region ist, *erinnert* an die im Rahmenabkommen eingegangenen Verpflichtungen der Region, bewaffnete Gruppen weder zu dulden noch ihnen irgendeine

18. *fordert* gemeinsame Einsätze der Streitkräfte der Demokratischen Republik

einsätze in der Demokratischen Republik Kongo zu führen, um bewaffnete Gruppen zu neutralisieren und zu dem Ziel beizutragen, die von bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen in dem Land zu mindern und den Weg für Stabilisierungsmaßnahmen zu ebnet, mittels einer wirksamen Interventionsbrigade, die vom Kommandeur der Truppe mit dem Ziel, sie zur Ausführung ihres Mandats zu befähigen, umgegliedert wird und die entsprechend ausgebildete, fähige und ausgerüstete zusätzliche Kampfeinheiten aus zusätzlichen truppenstellenden Ländern umfasst, die asymmetrischer Kriegführung gewachsen sind und als Schnelleingreiftruppe fungieren, und die der einheitlichen Führung der Brigade und ihres Hauptquartiers unter der Autorität und dem Befehl des Kommandeurs der MONUSCO untersteht, mit Unterstützung der gesamten Mission, auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise und unter strenger Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, und der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie im Einklang mit den auf Personen, die gefangengenommen wurden oder sich ergeben haben, anwendbaren ständigen Dienstanweisungen, und *unterstreicht*, dass die gesamte Truppe der MONUSCO, einschließlich der Interventionsbrigade, der Durchführung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen Vorrang geben muss;

f) in Zusammenarbeit mit den Behörden der Demokratischen Republik Kongo und unter Nutzung der Kapazitäten und des Sachverstands der Polizei der Vereinten Nationen, der Kapazitäten der MONUSCO im Bereich Justiz und Strafvollzug, einschließlich der Unterstützungszelle der Vereinten Nationen für die Strafverfolgung, des Gemeinsamen Menschenrechtsbüros der Vereinten Nationen und anderer Justizkomponenten der MONUSCO, das Justizsystem der Demokratischen Republik Kongo zu stärken und zu unterstützen, damit es gegen alle diejenigen, die mutmaßlich für Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe in dem Land verantwortlich sind, ermitteln und sie strafrechtlich verfolgen kann, einschließlich durch die Zusammenarbeit mit den Staaten in der Region und dem Internationalen Strafgerichtshof, im Anschluss an die Entscheidung des Anklägers des Strafgerichtshofs im Juni 2004, entsprechend dem Ersuchen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Ermittlungen zu den seit 2002 im Kontext des bewaffneten Konflikts in dem Land mutmaßlich begangenen Verbrechen aufzunehmen;

g) der Regierung der Demokratischen Republik Kongo Gute Dienste, Rat und Unterstützung dabei zu leisten, die Menschenrechte, insbesondere die bürgerlichen und politischen Rechte, zu fördern und die Straflosigkeit zu bekämpfen, namentlich durch die Umsetzung der Nulltoleranzpolitik der Regierung in Bezug auf Disziplinarvergehen, Verletzungen der Menschenrechte und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von Elementen des Sicherheitssektors begangen wurden, und auf lokaler Ebene Vermittlungsbemühungen zu unternehmen und zu erleichtern, um auf einen dauerhaften Frieden hinzuwirken;

h) die Frühwarn- und Reaktionsmechanismen der Mission zu stärken, einschließlich durch die systematische Aufzeichnung und Analyse ihrer Reaktionsrate, und sicherzustellen, dass die Gefahr sexueller Gewalt in Konflikten in ihre Datenerhebungs-, Gefahrenanalyse- und Frühwarnsysteme einbezogen wird;

- ii) **Unterstützung der Stabilisierung und Stärkung der staatlichen Institutionen in der Demokratischen Republik Kongo und der wichtigsten Reformen der staatlichen Strukturen und der Sicherheitsstrukturen** zur Schaffung funktionsfähiger, professioneller und rechenschaftspflichtiger staatlicher Institutionen, einschließlich im Sicherheits- und Justizbereich;

39. *bekundet* der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen nach Resolution [1533 \(2004\)](#) seine volle Unterstützung, *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit *auf, ersucht* um den zeitnahen Informationsaustausch zwischen der MONUSCO und der Sachverständigengruppe, *ermutigt* alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

Wirksamkeit der Mission

40. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Behörden der Demokratischen Republik Kongo, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der MONUSCO zu überprüfen und zu verbessern, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#);

42. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungseinsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen n w Tm0 G 612 792 r0.00000/e 0 0 21 0 0 S9herkl5g bhegtQhm()-36(z)4(r)8(F)5TJEpztri25(voru)6

44. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Wirksamkeit der Interventionsbrigade weiter zu verbessern, um den wirksamen, raschen, dynamischen und integrierten Schutz von Zivilpersonen und die Neutralisierung bewaffneter Gruppen zu gewährleisten, unter anderem indem die Umsetzung vergangener Bewertungen zur Wiederherstellung der operativen Wirksamkeit der Interventionsbrigade abgeschlossen wird, zusätzliche Staboffizierinnen und -offiziere zugeteilt werden, wie vom Hauptquartier der MONUSCO-Truppe für geeignet befunden, und die Bestimmungen in Ziffer 29 i) e) dieser Resolution umgesetzt werden, und *unterstützt* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Generalsekretärs, die Leistung der Interventionsbrigade, unter anderem angesichts des Unabhängigen Lageberichts über den Schutz von Zivilpersonen und die Neutralisierung bewaffneter Gruppen im Gebiet von Beni und Mambasa, zu verbessern, sofern angezeigt und nach Maßgabe des Mandats der MONUSCO, unter anderem durch die rasche Entsendung von Kampfeinheiten, die als Schnelleingreiftruppen eingesetzt werden können und ein einsatzvorbereitendes Training und eine Überprüfung gemäß den Standards der Vereinten Nationen durchlaufen haben;

45. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MONUSCO und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter besonderer Hervorhebung der Vorranggebiete, zu maximieren, namentlich durch die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MONUSCO in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher und verwertbarer Informationen über Bedrohungen für Zivilpersonen, insbesondere die Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen und lokalen Gemeinschaften, und gleichzeitig die Leistung der Mission weiter zu steigern;

46. *ersucht* die MONUSCO, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen auf geeignete Weise unter Kontrolle zu halten;

47. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf schwere Verfehlungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, sexuelle Beläs-

unternehmen, um Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu untersuchen, diejenigen, die Verstöße begangen haben, zur Verantwortung zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs oder andere schwere Verfehlungen durch diese Einheiten vorliegen;

Ausstiegsstrategie

48. *erinnert* an die unabhängige strategische Überprüfung und die darin hervorgehobenen Bedingungen für einen erfolgreichen, schrittweisen Übergang und einen verantwortungsvollen Ausstieg der MONUSCO, insbesondere daran, wie wichtig es ist, dass das Volk und die Regierung der Demokratischen Republik Kongo zielführend an die Bekämpfung der Ursachen der Instabilität und der Gewalt herangehen, dass eine alle staatlichen Ebenen umfassende Transformationsstrategie notwendig ist, die den Grundstein für dauerhaften Frieden und inklusive Entwicklung legt, und wie wichtig greifbare Initiativen der regionalen Zusammenarbeit sind, und *erinnert ferner* an die aus der Überprüfung hervorgegangene Einschätzung, dass eine absolute Mindestfrist von drei Jahren für den Übergang erforderlich ist, die nur eingehalten werden kann, wenn die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo verkündeten Reformen zur Behebung der strukturellen Konfliktursachen durchgeführt werden, und dass diese vorläufige Frist flexibel bleiben muss, unter Berücksichtigung der Sicherheitslage auf der Grundlage der laufenden Bewertungen sowie der im Überprüfungsbericht dargelegten roten Linien, die eine Suspendierung des Übergangs rechtfertigen;

49. *befürwortet* die Gemeinsame Strategie für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO und die groben Parameter der Übergangsphase der MONUSCO, ihren für 2021 geplanten Abzug aus der Region Kasaï und den für 2022 geplanten stufenweisen Abzug aus Tanganyika sowie die schrittweise Konsolidierung der Präsenz der MONUSCO in den drei Provinzen, die weiterhin aktive Konfliktschauplätze sind, und befürwortet, dass die MONUSCO gleichzeitig ihre Guten Dienste und ihre Maßnahmen zur Stärkung der Institutionen auf nationaler Ebene entsprechend den Empfehlungen in der Gemeinsamen Strategie weiterführt, einschließlich der Weiterführung eines Frühwarnsystems;

50. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat spätestens im September 2021 in seinem dritten Dreimonatsbericht einen Übergangsplan auf der Grundlage der Gemeinsamen Strategie vorzulegen, der die praktischen Modalitäten der Aufgabenübertragung auf die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere Interessenträger festlegt, einschließlich eines Katalogs detaillierter, messbarer und realistischer Fortschrittskriterien samt einem vorläufigen Zeitplan, der in Partnerschaft mit der Regierung und dem Landesteam festgelegt wird, sowie gegebenenfalls der Rollen und Aufgaben und der Strategien zur Risikobewertung und -minderung für die stufenweise Verringerung der Personalstärke der MONUSCO;

51. *unterstreicht*, dass die Aufgaben der MONUSCO schrittweise auf die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, das Landesteam der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger übertragen werden müssen, um einen verantwortungsvollen und bestandfähigen Ausstieg der MONUSCO zu ermöglichen, *ersucht* in dieser Hinsicht um die E

und *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Analyse und Planung die Programmaktivitäten der MONUSCO schrittweise auf die maßgeblichen Partner zu übertragen;

52. *betont*, dass die Aktivitäten der MONUSCO darauf ausgerichtet sein sollen, Fortschritte auf dem Weg zu dauerhaftem und inklusivem Frieden und zu einer dauerhaften und inklusiven Entwicklung zu fördern und die tieferen Konflikursachen zu bekämpfen, und die von in- und ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung auf ein Maß zu reduzieren, das die Sicherheitskräfte der Demokratischen Republik Kongo bewältigen können und das den schrittweisen, verantwortungsvollen und dauerhaften Ausstieg der MONUSCO unter Berücksichtigung der Lage vor Ort, insbesondere der Verringerung der Bedrohung für die Zivilbevölkerung, ermöglicht;

53. *betont*, wie wichtig ein umfassender Dialog zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der MONUSCO über die Fortschritte im Hinblick auf die

